

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zu den Prüfbitten bezüglich bestimmter Wahlvorschriften bzw. Verfahrensweisen

Zu den Prüfbitten auf Bundestagsdrucksache 17/6300:

Zur Prüfbitte, ob das Rechtsmittelverfahren im Rahmen des Bundeswahlrechts, speziell im Hinblick auf Entscheidungen nach § 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes, verbessert werden kann.

Im Hinblick auf die Möglichkeit verbesserter Rechtsschutzmöglichkeiten hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) sowie das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) verabschiedet.

Nunmehr kann gegen die Wahlvorschlagsberechtigung verneinende Feststellungen des Bundeswahlausschusses nach § 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) unmittelbar Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c GG, § 18 Absatz 4a BWG, §§ 96a bis 96d BVerfGG).

Im Wahlprüfungsverfahren nach der Wahl werden Verletzungen von Rechten des Einspruch Erhebenden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, künftig vom Bundestag im Entscheidungstenor festgestellt, auch wenn sie keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl haben (§ 1 Absatz 2 Satz 2 WPrüfG). Dasselbe gilt entsprechend für sich anschließende Wahlprüfungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (§ 48 Absatz 3 BVerfGG). Die Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht kann darüber hinaus nunmehr von jeder wahlberechtigten Person oder Gruppe von wahlberechtigten Personen, deren Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, ohne den Beitritt von 100 weiteren Wahlberechtigten erhoben werden (§ 48 Absatz 1 BVerfGG).

Bundeswahlausschuss und Landeswahlausschüsse werden zudem um je zwei Richter des Bundesverwaltungsgerichts beziehungsweise Oberverwaltungsgerichts ergänzt (§ 9 Absatz 2 BWG).

Zur Prüfbitte, ob die Einrichtung von Wahllokalen in solchen Räumen, deren Zugang mit Videotechnik überwacht wird oder in Räumen, die selbst mit solcher Technik ausgestattet sind bzw. während ihrer sonstigen Nutzung überwacht werden, untersagt werden sollte.

Die Frage des Umgangs mit Videoüberwachungstechnik in Wahlräumen ist in einer Besprechung der Wahlrechtsreferenten des Bundes und der Länder am 26. Juli 2012 mit dem gleichen Ergebnis erneut eingehend beraten worden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist ein Verbot, Wahlräume in Gebäuden bzw. Räumen einzurichten, die mit Überwachungstechnik ausgerüstet sind, nicht erforderlich.

Das in Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 GG garantierte Wahlgeheimnis ist bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in vollem Umfang gewährleistet. Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 BWG sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Dazu hat der Verordnungsgeber bestimmt, dass Wahlräume zur Verfügung zu stellen und Wahlkabinen („Wahlzellen“) mit Tischen einzurichten sind. Gemäß § 50 BWO müssen Wahlkabinen so eingerichtet werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Der Wahlberechtigte muss sicher sein, dass er nicht daraufhin beobachtet werden kann, was er mit seinem Stimmzettel macht (Schreiber, Bundeswahlgesetz – Kommentar, 8. Auflage, Köln 2009, § 33, Rn. 3). Diese Anforderungen sind bei der Auswahl der Wahlräume zu beachten. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Räume als Wahlräume genutzt werden müssen, sind die Kameras daher abzudecken oder so auszurichten, dass sie die Wahlhandlung nicht erfassen können.

Ein generelles Verbot von Wahlräumen mit Videoüberwachungstechnik könnte gerade solche Gebäude bzw. Räume ausschließen, die wegen ihres barrierefreien Zugangs insbesondere Behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtern.

Nach übereinstimmender Einschätzung der Wahlrechtsreferenten des Bundes und der Länder bedarf es daher keiner Änderung wahlrechtlicher Bestimmungen für eine das Wahlgeheimnis sicher stellende Lösung durch die Wahlorgane vor Ort. Um jeden Anschein einer Verletzung des

Wahlgeheimnisses zu vermeiden, sollen die Gemeindebehörden vor der nächsten Wahl auf die gebotenen Maßnahmen in Wahlräumen mit Überwachungstechnik erneut hingewiesen werden.